

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Cornelia Behm, Dr. Valerie Wilms, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dorothea Steiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten/dritten Beratung des Gesetzesentwurfes zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid der Bundesregierung**  
**Drucksache 17/5750**

Erneuerbare und Effizienz statt Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (CCS) aus der Kohleverstromung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz zur Speicherung von CO<sub>2</sub> im Untergrund (CCS) soll den rechtlichen Rahmen für die großtechnische Erprobung der Speicherung von CO<sub>2</sub> in unterirdischen Gesteinsschichten vorgeben. Schon Mitte 2009 hatte die damalige Große Koalition unter dem Druck der Energieversorger noch vor der Bundestagswahl versucht, ein CCS-Gesetz für Deutschland zu verabschieden. Dieser Gesetzentwurf war jedoch vor allem am Widerstand der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen wegen einer fehlenden Länder-opt-out-Regel und allgemein wegen der umstrittenen Frage der Haftungslänge gescheitert.

In einem neuen Anlauf soll jetzt die entsprechende europäische Vorgabe (EU-Richtlinie 2009/31/EG) umgesetzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es mindestens eines der von der EU geförderten Demonstrationsprojekte in Deutschland zu realisieren. Der Gesetzentwurf ist deshalb vor allem eine Lex Vattenfall, denn konkret geht es um die Realisierung eines geplanten Projektes des Energiekonzerns Vattenfall, der 2015 in Jämschwalde (Brandenburg) ein CCS-Demonstrationskraftwerk zur Kohleverstromung in Betrieb nehmen will.

Gegenüber dem Gesetzentwurf (GE) der letzten Legislaturperiode unterscheidet sich der nun vorgelegte Entwurf u. a. durch die Einführung einer Deckelung der zulässigen Speichermengen. Um eine uneingeschränkte, generelle CO<sub>2</sub>-Speicherung zuzulassen, müsste später lediglich diese Deckelung gestrichen werden. Aufgrund der Widerstände einiger Bundesländer bietet der nun vorliegende GE den Bundesländern außerdem Möglichkeiten, die CO<sub>2</sub>-Speicherung auf Teilen ihres Gebiets auszuschließen, wenn hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit soll den Ländern die Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat erleichtert werden. Die unklaren und vieldeutigen Regelungen schaffen nun jedoch erhebliche Rechtsunsicherheit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- anstelle einer dauerhaften Speicherung vorrangig nach geeigneten Verfahren zu suchen um die Möglichkeit der CO<sub>2</sub>-Vermeidung -und des CO<sub>2</sub>-Recyclings voranzutreiben;

- sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die bisher für die CCS-Technologie in der Kohleverstromung eingeplante Gelder vorrangig für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Effizienzsteigerung und die Vermeidung von prozessbedingten Emissionen einzusetzen und weitere Erforschung der CCS-Technologie auf prozessbedingte Emissionen zu begrenzen;
- anstelle des vorliegenden Gesetzentwurfes ein CCS-Gesetz ausschließlich für Forschungszwecke vorzulegen, da der vorliegende Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt einer ergebnisoffenen Erforschung der CCS-Technologie hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und ihrer Risiken, ihren ökonomischen Fragestellungen und ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz nicht Rechnung trägt und das Gesetz stattdessen die Grundlagen für eine allgemeine großtechnische Anwendung gewährt;
- ein solches CCS-Gesetz ausschließlich für Forschungszwecke zu verabschieden, das die mögliche Anwendung auf prozessbedingte Emissionen eingrenzt und die Verpressungsmenge pro Speicher jeweils auf die Menge beschränkt, die zur Erzielung von validen Forschungsergebnissen erforderlich ist;
- innerhalb des CCS-Gesetzes ausschließlich für Forschungszwecke eine Übertragung der Verantwortung in die öffentliche Hand frühestens nach 100 Jahren zu vollziehen um im Sinne des Verursacherprinzips den Betreiber langfristig in der Haftung zu belassen;
- dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2017 und danach innerhalb von Zwei-Jahres-Abständen jeweils einen Bericht zuzuleiten, der fortlaufend über Erfahrungen und Ergebnisse unterrichtet um Erkenntnisfortschritte zu dokumentieren und bewerten zu können;
- die Reinheit des zu verpressenden Kohlendioxids auf mindestens achtundneunzig von hundert festzuschreiben, da die Reinheit des Kohlendioxidstroms eine Grundvoraussetzung zur Verhinderung von Schäden an Mensch oder Umwelt ist;
- eine CO<sub>2</sub>-Speicherung in Schutzgebieten aller Art und dem Meeresboden kategorisch auszuschließen, da sie besondere Gefahren und Risiken birgt und zudem eine grundsätzlich erschwerte Überwachung von Leckagen oder größeren Austritten in diesen Gebieten das Risikopotential noch zusätzlich deutlich erhöht;

Berlin, den 7. Juli 2011

### **Renate Künast, Jürgen Trittin und die Fraktion**

#### **Begründung:**

Längst ist klar, dass CCS bei der Stromerzeugung keine Antwort auf die drängende Frage nach einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist. Bei CCS muss CO<sub>2</sub> am Kraftwerk abgeschieden, zur Speicherstätte transportiert und im tiefen Untergrund in dafür geeigneten geologischen Formationen sicher und dauerhaft gespeichert werden. Erst das funktionierende Zusammenspiel aller Verfahrensschritte würde einen Beitrag von CCS zur Minderung der gegenwärtigen CO<sub>2</sub>-Emissionen ermöglichen. Vor allem bei der Verpressung in den Untergrund gibt es eine Vielzahl ungelöster Fragen und Risiken. Dies betrifft vor allem das Grundwasser. Der Einsatz der CCS-Technologie kostet darüber hinaus in erheblichem Umfang zusätzliche Energie und senkt den ohnehin schon geringen Wirkungsgrad eines Kohlekraftwerkes um ein Drittel weiter ab. Das heißt, für die Produktion der gleichen Strommenge muss noch mehr Kohle verbrannt werden. CCS wirft hinsichtlich der Wirkungsgrade die Kohlekraftwerke auf den Stand der 1950er Jahre zurück.

Damit wird CCS auch wettbewerbsunfähig gegenüber der emissionsfreien Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Der schlechtere Wirkungsgrad wird die Stromerzeugungskosten wegen des Mehrbedarfs an Kohle deutlich steigern, zusätzlich werden die Stromerzeugungskosten auch durch die immensen Investitionskosten in die Infrastruktur, sowohl am Kraftwerk, wie auch beim CO<sub>2</sub>-Transport und CO<sub>2</sub>-Speicherung die Strompreise weit nach oben treiben.

Die CCS-Technik ist mit einer Fülle von Risiken, wie etwa einer Grundwasserverunreinigung, Bergschäden oder einem CO<sub>2</sub>-Austritt aus undichten Gesteinsschichten verbunden. Diese Risiken werden im vorliegenden Gesetz nur ungenügend berücksichtigt.

Das vorliegende CCS-Gesetz schafft Fakten bevor ergebnisoffen die Tauglichkeit der Technik und ihre Risiken, ihre ökonomische Sinnhaftigkeit und ihre gesellschaftliche Akzeptanz überhaupt grundsätzlich

geklärt sind. Es ist damit ein unhaltbares Zukunftsversprechen für eine klimafreundliche Kohleverstromung gegen den Willen vieler Menschen im Land.

CCS kann nur eine Rückfalloption für den Anteil der prozessbedingten Emissionen aus der Stahl-, Zement- und chemischen Industrie (ca. 10 Prozent des Gesamtemissionen in Deutschland) sein. Zunächst gilt es, die prozessbedingten Emissionen in den kommenden Jahrzehnten mit anderen Mitteln zu reduzieren, oder aber durch alternative Werkstoffe oder Herstellungsverfahren zu vermeiden. Außerdem kommt CCS für prozessbedingte Emissionen nur in Frage, wenn die Forschung ergibt, dass der Einsatz der CCS-Technologie sicher möglich ist. Deshalb sollte CCS auch nur für diese Zwecke erforscht werden.

Statt viele Millionen Euro öffentliche Gelder in die CCS-Technologie für die Verstromung von Kohle zu stecken muss dieses Geld in den Ausbau der Erneuerbaren Energien, in mehr Energieeffizienz und in neue Netze und Speicher sowie in Forschung und Markteinführung von CO<sub>2</sub>-Vermeidung für prozessbedingte Emissionen gesteckt werden.